



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Forst-Nord, Teilgebiet 1“ und öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Klarstellungssatzung i.S.d. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit der Bezeichnung „Forst-Nord, Teilgebiet 1“ Seite 2

1. Änderungssatzung der 3. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) Seite 3

1. Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) Seite 6

Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz) Seite 6

Beschlüsse

Beschlüsse der 7. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 28.10.2020 Seite 7

Beschlüsse der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 30.10.2020 Seite 7

Andere Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Forst (Lausitz) Seite 9

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2019 Seite 9

Beschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Einleitung eines Verfahrens zu einem Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Sport- und Freizeitareal am Wasserturm“ Seite 9

Information über die Vorentwurfsplanung für das Bauvorhaben „Neugestaltung Platz des Friedens“ in Forst (Lausitz) Seite 10

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz Seite 10

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

ROTEICHE zum Andenken an 30 Jahre Deutsche Einheit und Mauerfall Seite 10

Stilles Gedenken zum Volkstrauertag am 15. November 2020 Seite 10

Service-Leistungen im Forster Rathaus stehen vollumfänglich zur Verfügung Seite 11

Forster Adventskalender 2020 Seite 11

BIWAQ-Projekt MITTENDRIN STATT AUßEN VOR: Nikolausaktion Seite 11

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert:
• NEU: Das Buch zum Film... Heinz Rühmann in Forst Seite 11

Der Fachbereich Bauen informiert:
• Aktuelle Baumaßnahmen Seite 12

Der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert:
• Aktuelle Baumaßnahmen Seite 12

Vereine

SAKURA Judo:
• Sportler trumpften ganz stark auf Seite 12

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung Seite 13

Sonstiges

SOS Kinderdorf „Lausitz“ - Freiwilligenagentur:
• Job als Nachhilfellehrer Seite 13

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Seite 13

Zeitzeugen gesucht: Stasi-Untersuchungshaft in Potsdam gesucht Seite 13

Nächste Ausgabe Seite 13

Amtlicher Teil

Satzungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Forst-Nord, Teilgebiet 1“ und öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Klarstellungssatzung i.S.d. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit der Bezeichnung „Forst-Nord, Teilgebiet 1“

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 30.10.2020 einen Beschluss zur Aufhebung der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit der Bezeichnung „Forst-Nord, Teilgebiet 1“ und einen Satzungsbeschluss zur **Klarstellungssatzung i.S.d. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit der Bezeichnung „Forst-Nord, Teilgebiet 1“**

in der Fassung vom 31.03.2020 gefasst (Beschlussvorlage Nr. SVV/0133/2020).

Da es sich bei der Neusatzung um eine Klarstellungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB handelt und diese aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt wurde, war eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Spree-Neiße, nicht erforderlich.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den *Ulli Lolo*

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs.6 Satz 2 BauGB in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), wird hiermit für die Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit der Bezeichnung „Forst-Nord, Teilgebiet 1“ die Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 Abs.1 der **Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)** vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2019, durchgeführt.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den *Ulli Lolo*

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Lageplan zur Klarstellungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Forst-Nord, Teilgebiet 1“ - Darstellung unmaßstäbig -

1. Änderungssatzung der 3. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38])
- der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]),
- der §§ 64, 65, 66, 72 und 74 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327),
- der §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96 [Nr. 03] S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 30.10.2020 die folgende 1. Änderungssatzung der 3. Neufassung der Fäkaliensatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die 3. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines, Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) So weit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) sowie für Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten und für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Absätze 15 und 16 werden neu eingeführt

(15) Saugstutzen sind Stutzen zum Anschluss des Saugschlauches des Spezialabfuhrfahrzeuges an der straßenseitigen Grundstücksgrenze zur Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen. Der Saugstutzen muss vom öffentlichen Bereich aus zugänglich sein.

(16) Die Schlauchlänge des zur Absaugung von abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen erforderlichen Saugschlauches bemisst sich vom Stutzen des Saugfahrzeuges bis zum Boden der dezentralen Anlage.

§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst

(2) Entwässerungsgenehmigung

- (a) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage und der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (b) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (c) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (d) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unbeachtet. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (e) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitbedingungen des § 6 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (f) Die Stadt erlegt dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den technischen Regeln des Landes Brandenburg zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) auf. Die entsprechenden Prüfprotokolle sind der Stadt unaufgefordert zu übergeben.
- (g) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Anlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (h) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst

(3) Entwässerungsantrag

Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist bei der Stadt vor Inbetriebnahme rechtzeitig durch den Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

Der Antrag ist einen Monat vor der geplanten ersten Einleitung bei der Stadt einzureichen.

Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

- a) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens einen amtlichen Lageplan bzw. außerhalb eines Bauantragsverfahrens einen Lageplan mit neuestem Gebäudebestand und vorhandenen Medien des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:500 einschließlich geplanter Gebäude, bestehender Gebäude und Trassenführung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) die in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen Bäume und die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken müssen erkennbar sein,
- c) bei gewerblicher Nutzung: Art des Gewerbes und bei nicht häuslichen Abwässern Angaben über Art, Menge, Temperatur und Zusammensetzung der Abwässer und Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie eine Kopie der Bestätigung der Anzeige über das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Genehmigung der Unteren Wasserbehörde nach der Indirekteinleiterverordnung – IndV),

- d) Angaben über den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten,
- e) Angaben über den Antragsteller (nur erforderlich, wenn nicht personengleich mit vorgenanntem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem),
- g) Angaben über das anzuschließende Grundstück und die zu entsorgenden Anlagen,
- h) Vorhandene Leitungen sind mit ausgezogener Linie darzustellen und mit „SW“ oder „NW“ zu kennzeichnen. Beantragte Leitungen sind mit Strich-Punkt-Linie darzustellen und entsprechend zu kennzeichnen.

§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 2 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt neu gefasst

(4) Neu errichtete und zu erneuernde abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestfassungsvolumen von 5 m³ aufweisen. Die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von max. 26 Tonnen erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die Stadt haftet nicht bei ungeeigneten Zuwegungen.

§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 3 entfällt

§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 4 wird zu Absatz 5

§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 5 wird zu Absatz 6

§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 6 wird zu Absatz 7

§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 7 wird zu Absatz 8

§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 9 wird neu eingeführt

(9) Saugstutzen sind mit einer Schlauchkupplung (System Perrot) und Blindkappe zu versehen. Die Saugleitung zwischen Saugstutzen und der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist mit einer dichten Rohrleitung mit einer Nennweite von mindestens DN 100 auszuführen

§ 8 Anzeigepflicht, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Entsorgungsmodalitäten, Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst

(3) Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung mindestens 7 Tage vor dem nächstmöglichen im Tourenplan bekannt gegebenen Termin bei dem von der Stadt Beauftragten und im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt gemachten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.

Für eine abflusslose Sammelgrube ist eine Entleerung spätestens dann anzumelden, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen.

Sollte eine Notentsorgung innerhalb von 48 Stunden erforderlich sein, so wird pro durchgeführte Entsorgung ein Notentsorgungszuschlag erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst

(1) Die Gebühren entsprechend § 13 Absätze 1 bis 8 für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird in Abhängigkeit der zu verlegenden

Schlauchlänge nach der in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Schmutzwassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist Kubikmeter.

§ 12 Gebührenmaßstab, Absatz 14 wird neu eingeführt

(14) Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge die nach Absatz 2 ermittelte Wassermenge, so ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Für die zusätzlich entsorgte Menge bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der tatsächlich entnommenen Fäkalienmenge. Die Messwerte werden auf halbe Kubikmeter aufgerundet.

§ 13 Gebührensätze, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Saugstutzen einschließlich der Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Saugstutzen und Kleineinleiterabgabe):

10,81 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 2 wird neu eingeführt

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 10 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 10 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe):

10,81 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 3 wird neu eingeführt

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 20 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 20 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe):

11,49 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 4 wird neu eingeführt

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 30 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 30 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe):

12,05 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 2 wird zu Absatz 5 und wie folgt neu gefasst

(5) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Saugstutzen ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Saugstutzen ohne Kleineinleiterabgabe):

10,10 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 6 wird neu eingeführt

(6) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 10 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 10 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe):

10,10 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 7 wird neu eingeführt

(7) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 20 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 20 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe):

10,78 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 8 wird neu eingeführt

(8) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 30 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 30 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe):

11,34 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 3 wird zu Absatz 9 und wird wie folgt neu gefasst

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA – Teil 2):

0,98 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 4 wird zu Absatz 10 und wird wie folgt neu gefasst

(10) Ist für die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 30 m Länge erforderlich, so erfolgt die Erhebung der Entsorgungsgebühren entsprechend § 13 Absatz 4 oder 8 zuzüglich einer Gebühr für jeden weiteren Meter von (Gebühr für Mehrlängen):

2,38 Euro/Meter

§ 13 Gebührensätze, Absatz 5 wird zu Absatz 11 und wird wie folgt neu gefasst

(11) Die Gebühr für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 2 nach § 10 Absatz 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalschlamm:

68,95 Euro/Kubikmeter

§ 13 Gebührensätze, Absatz 6 wird zu Absatz 12 und wird wie folgt neu gefasst

(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus Gartengrundstücken nach § 10 Abs. 9 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalwasser:

35,33 Euro/Kubikmeter

§ 13 Gebührensätze, Absatz 7 wird zu Absatz 13 und wird wie folgt neu gefasst

(13) Die Gebühr für die Entsorgung von Sickerwasser von der AGNS Deponie Forst (Lausitz) beträgt

16,37 Euro/Kubikmeter

§ 13 Gebührensätze, Absatz 8 wird zu Absatz 14 und wird wie folgt neu gefasst

(14) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 beträgt:

102,10 Euro/Entsorgung

§ 13 Gebührensätze, Absatz 9 wird zu Absatz 15 und wird wie folgt neu gefasst

(15) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Gartengrundstücken beträgt:

102,10 Euro/Entsorgung

§ 13 Gebührensätze, Absatz 10 wird zu Absatz 16 und wird wie folgt neu gefasst

(16) Ist für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 20 m erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen in Gärten)

2,38 Euro/Meter

§ 17 Erhebungszeitraum, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst

(1) Der Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Entsorgungsgebühren werden in einem rollierenden Verfahren nach Vorgabe der Ablesezyklen des Verwaltungshelfers abgerechnet, wobei der individuelle Abrechnungszeitraum vom Erhebungszeitraum abweichen kann. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres bzw. bis zum Ablauf des Zeitraumes des jeweiligen Ablesezyklus des Verwaltungshelfers der Stadt als Erhebungszeitraum. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bzw. vom Beginn des Zeitraumes des jeweiligen Ablesezyklus des Verwaltungshelfers der Stadt bis zur Beendigung der Inanspruchnahme als Erhebungszeitraum. Ändert sich der Gebührensatz während des Kalenderjahres, so ist die gemessene Wassermenge verhältnismäßig auf den Zeitraum vor und der Änderung des Gebührensatzes aufzuteilen.

§ 17 Erhebungszeitraum, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst

(2) Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 14 Abs. 1 und 4 ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden in einem rollierenden Verfahren nach Vorgabe der Ablesezyklen des Verwaltungshelfers abgerechnet, wobei der individuelle Abrechnungszeitraum vom Erhebungszeitraum abweichen kann.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im laufenden Kalenderjahr oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so erfolgt die Erhebung der Gebühr stichtagsbezogen.

Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres bzw. bis zum Ablauf des Zeitraumes des jeweiligen Ablesezyklus des Verwaltungshelfers der Stadt. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bzw. vom Beginn des Zeitraumes des jeweiligen Ablesezyklus des Verwaltungshelfers bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 22 Abgabenmaßstab und Abgabensatz, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst

(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je bezogenen Kubikmeter Frischwasser für abflusslose Sammelgruben 0,71 Euro.

Die Kleineinleiterabgabe ist in der Entsorgungsgebühr für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben enthalten.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 02.11.2020

Simone Taubenek



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage

- des § 3 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit den
- §§ 1 bis 3 und 12 des **Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 30.10.2020 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5

Apparate mit Gewinnmöglichkeit

1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 beträgt pro Apparat und Monat 15 v.H. des Einspielergebnisses.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Forst (Lausitz) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 02.11.2020

Simone Taubenek



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2017 (GVBl I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl I/12 [Nr. 16]), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl.I/06 [Nr. 15] S. 158) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl I/17 [Nr. 8]) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz) vom 03.03.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 30.10.2020 die folgende Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs.1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes wird wie folgt neu geregelt:

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Forst (Lausitz) im Jahr 2020 an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- 29.11.2020 9. Lichterfest in Forst – Eulo (nur Stadtteil Eulo)
06.12.2020 Adventsleuchten in der Rosenstadt Forst (Lausitz),
(gesamtes Stadtgebiet)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz) tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 02.11.2020

Simone Taubenek



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)
Amtske topjeno za Město Baršć (Łužyca)/Radnicowe topjeno
Auflage: 11.000

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) Města Baršć (Łužyca) · Die Bürgermeisterin, Lindenstraße 10 · 12 · 03149 Forst (Lausitz),
Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103 · Internet: www.forst-lausitz.de, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 · 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus. Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg

Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 7. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 28.10.2020

Beschlussvorlage SVV/0194/2020

Aufhebung des Beschlusses Nr. SVV/0469/2017 vom 14.07.2017

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss hob den Beschluss Nr. SVV/0469/2017 vom 14.07.2017 vollumfänglich auf.

Beschlussvorlage SVV/0195/2020

Grundstücksverkauf im „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, Gemarkung Forst (Lausitz), TG 5 B (1, 2)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf der Grundstücke Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 36, Flurstück 143/6 (Gesamtfläche, 13 m²), Flurstück 144/6 (Teilfläche, ca. 2.463 m²) und Flurstück 144/15 (Teilfläche, ca. 74 m²), gelegen am Domsdorfer Kirchweg, „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, TG 5 B (1,2).

Beschlussvorlage SVV/0196/2020

Grundstücksverkauf Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 24 und 25

1. Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage SVV/0816/2013 vom 15.03.2013 – „Erklärung der Entbehrlichkeit von Grundstücken und Beauftragung zur Vermarktung“
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf des Grundstückes in Forst (Lausitz), C.-A.-Groeschke-Straße, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 24, Flurstück 219 mit 351 m² und Flur 25, Flurstück 380 mit 1.358 m².

Vergabevorlage SVV/0200/2020/1

Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf für das Vergabeverfahren für die Planungsleistungen zur Neugestaltung der lokalen Netzwerke in vier städtischen Schulen in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss genehmigte die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf für die Vergabe der Planungsleistungen nach HOAI für die Neugestaltung der lokalen Netzwerke in vier städtischen Schulen in Forst (Lausitz).

Beschlüsse der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 30.10.2020

Beschlussvorlage SVV/00133/2020

1. Beschluss zur Aufhebung der seit dem Jahr 2006 rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit der Bezeichnung „Forst-Nord, Teilgebiet 1“

1. Beschluss zur Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit der Bezeichnung „Forst-Nord, Teilgebiet 1“

a) **Beschluss über vorgebrachte Anregungen und Bedenken**
b) **Satzungsbeschluss**

- Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Aufhebung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB mit der Bezeichnung „Forst-Nord, Teilgebiet 1.“
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Klarstellungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit der Bezeichnung „Forst-Nord, Teilgebiet 1“
 - Beschluss über die Abwägung zu den Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Satzungsbeschluss zu einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit der Bezeichnung „Forst-Nord, Teilgebiet 1“

Der Geltungsbereich der zukünftigen Satzung soll das gekennzeichnete Gebiet umfassen.

Beschlussvorlage SVV/0160/2020 (neu)/1

1. Änderung des Grundsatzbeschlusses vom 28.09.2018, Beschlussvorlage SVV/0550/2018/1 (neu) auf der Grundlage der Vorentwurfsplanung der DB Netz AG

hier: Änderung des lichten Raumes der Euloer Straße, zwischen Teichstraße und August-Bebel-Straße, unterhalb der Eisenbahnüberführung im Zuge des Bauvorhabens der DB Netz AG „Erneuerung des Kreuzungsbauwerkes Bahnstrecke Forst-Cottbus/Euloer Straße“

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss auf der Grundlage der Vorentwurfsplanung der DB Netz AG die Aufweitung des Straßenquerschnittes der Euloer Straße unterhalb der Eisenbahnüberführung im Zuge des Bauvorhabens der DB Netz AG „Erneuerung des Kreuzungsbauwerkes Bahnstrecke Forst-Cottbus/Euloer Straße“ auf 13,10 m.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) ermächtigte die Bürgermeisterin, die entsprechende Planungsvereinbarung abzuschließen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) wird ständig über das Vorhaben informiert.

Beschlussvorlage SVV/0165/2020

Jahresabschluss 2019 sowie Entlastung der Bürgermeisterin

- Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2019.
- Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilte der Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

Beschlussvorlage SVV/0178/2020

Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Einleitung eines Verfahrens zu einem Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „Sport- und Freizeitareal am Wasserturm“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. 13 a BauGB mit der Bezeichnung „Sport- und Freizeitareal Am Wasserturm.“

Beschlussvorlage SVV/0179/2020

Konzeption zur Weiterentwicklung des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) ab 01.01.2021

Die Konzeption zur Weiterentwicklung des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) ab 01.01.2021 wurde beschlossen.

Beschlussvorlage SVV/0185/2020

1. Änderungssatzung der 3. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die 1. Änderungssatzung der 3. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung).

Die Gebührenkalkulationen sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0186/2020

Grundstücksverkauf, Gemarkung Klein Jamno, Flur 3

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstücks, Gemarkung Klein Jamno, Flur 3, Flurstück 46/1, gemäß Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf des Grundstückes, Gemarkung Klein Jamno, Flur 3, Flurstück 46/1, gelegen Klein Jamno.

Beschlussvorlage SVV/0187/2020

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 32

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstückes, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 32, Flurstück 6/2, gemäß Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf des Grundstückes, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 32, Flurstück 6/2, gelegen Am Hirschsprung.

Beschlussvorlage SVV/0188/2020

Tausch von Grundstücken in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 23, Bereich Mühlgraben

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, die Beschlussvorlage Nr. SVV/0754/2012 vom 29.08.2012 aufzuheben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entbehrlichkeit der dargestellten Grundstücke in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 23, Flurstücke 3 und 5; gemäß Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Tausch des Flurstückes 2 der Flur 23 in der Gemarkung Forst (Lausitz), in einer Größe von 76 m²; gelegen an der Max-Fritz-Hammer-Straße mit den städtischen Flurstücken 3 und 5 der Flur 23, in der Gemarkung Forst (Lausitz), in einer summierten Größe von 57 m².

Beschlussvorlage SVV/0189/2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendung des Ergebnisses

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 6 Abs. 1 Pkt. 6 der Betriebssatzung:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ vom 31.12.2019 wurde mit einer Bilanzsumme von 42.486.741,13 Euro festgestellt. Der Jahresverlust von 2.974,51 Euro wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschlussvorlage SVV/0190/2020

Entlastung der Werkleiter des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss aufgrund der bestätigten Prüfung des Jahresabschlusses 2019 die Entlastung der Werkleiter des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ Herrn Jens Handreck, bis 31.10.2019 Herrn Frank Przychodzki sowie ab dem 01.11.2019 Herrn Uwe Schmidt für das Wirtschaftsjahr 2019.

Beschlussvorlage SVV/0191/2020

Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die 1. Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung).

Beschlussvorlage SVV/0201/2020

Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0202/2020

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

hier: Beantragung der Entwicklung des Sportareals Schwarz-Weiß Keune in Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Beantragung der Entwicklung des Sportareals Schwarz-Weiß Keune in Forst (Lausitz) im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur.“

Beschlussvorlage SVV/0203/2020

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

hier: Beantragung des Ersatzneubaus des Kinder- und Jugendzentrums der Stadt Forst (Lausitz) am Wasserturm

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Beantragung der Förderung des Ersatzneubaus für das Kinder- und Jugendzentrum der Stadt Forst (Lausitz) am Wasserturm im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur.“

Beschlussvorlage SVV/0206/2020

Gedenken an Opfer des Holocaust

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragte die Stadtverwaltung wie folgt:

1. Die Geschichte und persönlichen Daten jüdischer Holocaust-Opfer aus Forst zu recherchieren.
2. Mit dem Aktionskünstler Gunter Demning und dessen Team in Verbindung zu treten, um zeitnah „Stolpersteine“ in Forst zu platzieren.
3. Die dafür notwendigen Finanzmittel aus dem Haushalt der Stadt Forst bereitzustellen und gleichzeitig eine Spendenaktion/ein Spendenkonto einzurichten.

Andere Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Forst (Lausitz)

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Stadtverordnetenbeschluss Nr. SVV/0165/2020 vom 30.10.2020 öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2019
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilt der Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

Der Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) zum 31.12.2019 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Forst (Lausitz), 02.11.2020

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes "Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)" und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 30.10.2020 mit Beschluss Nr. SVV/0189/2020 die Jahresrechnung 2019 des Eigenbetriebes "Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)" gem. § 27 Abs. 1 EigV festgestellt und mit Beschluss Nr. SVV/0190/2020 der Werkleitung des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2019 die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen ist ab dem 23.11.2020 sieben Arbeitstage während der Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 - 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 - 18.00 Uhr und am Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) beim Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ Promenade 9, Zimmer 212 öffentlich ausgelegt.

Forst (Lausitz), den 02.11.2020

Eigenbetrieb
"Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)"

Jens Handreck
Jens Handreck
Kaufmännischer Werkleiter

Uwe Schmidt
Uwe Schmidt
Technischer Werkleiter

Beschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Einleitung eines Verfahrens zu einem Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Sport- und Freizeitareal am Wasserturm“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat unter der Vorlagen Nr. SVV/0178/2020 in öffentlicher Sitzung am 30.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Einleitung eines Verfahrens zu einem Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Sport- und Freizeitareal am Wasserturm“.

Im beschleunigten Verfahren

- gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend;
- kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen;
- gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Dieser Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt werden. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz) in der Cottbuser Straße unterrichten lassen.

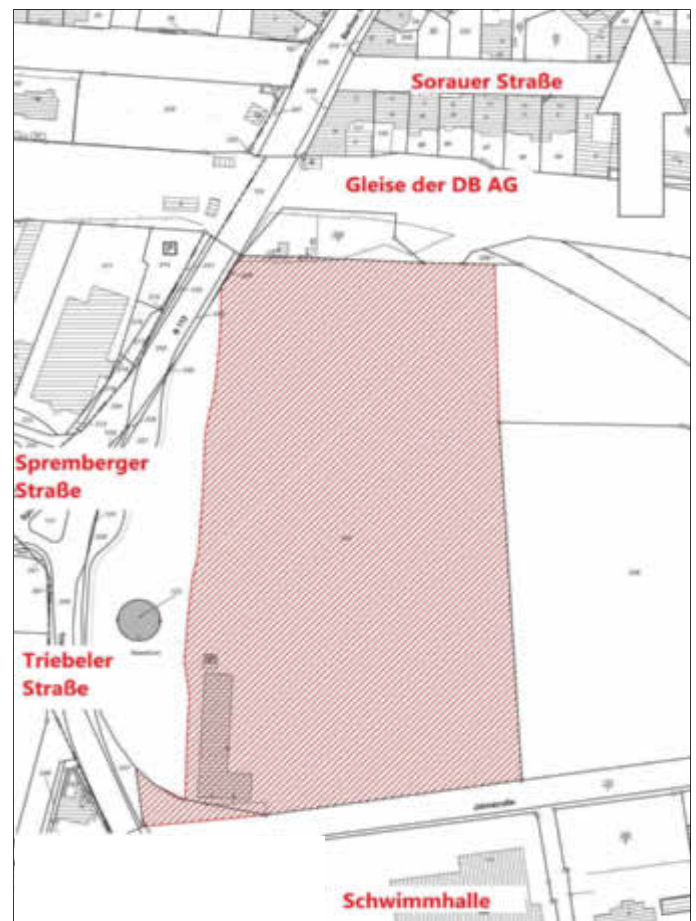
Der Geltungsbereich zum Neuaufstellungsverfahren ist dem beige-fügten Lageplan zu entnehmen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Forst (Lausitz), den 02.11.2020

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Lageplan zum B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Sport- und Freizeitareal Am Wasserturm“
- Darstellung unmaßstäbig -

Information über die Vorentwurfsplanung für das Bauvorhaben „Neugestaltung Platz des Friedens“, Forst (Lausitz)

Der Ausschuss für Bauen und Vergabe und der Planungsausschuss der Stadt Forst (Lausitz) wurden am 08.10.2020 in öffentlicher Sitzung über die Vorentwurfsplanung zum Bauvorhaben „Neugestaltung Platz des Friedens“ in Forst (Lausitz) (SVV/0184/2020) informiert. Die Planungsunterlagen zum Bauvorhaben liegen in der Zeit

vom 16.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020
 im Technischen Rathaus,
 Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, Raum 316,

zu Einsichtnahme bereit. Es besteht die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen zu geben.

Aufgrund der anhaltenden Sicherheitsbestimmungen ist der Zutritt jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Diese kann telefonisch unter der Telefonnummer 03562 989426 oder per E-Mail (b.schoedel@forst-lausitz.de) erfolgen.

Der Zutritt in das Verwaltungsgebäude ist grundsätzlich nur mit Mund- und Nasenbedeckung möglich. Die Händedesinfektion erfolgt bitte im Eingangsbereich.

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstr. 10 - 12, 03149 Forst (Lausitz) eingelegt werden.

Anträge auf Einrichtung einer Übermittlungssperre können auch unter www.forst-lausitz.de → Bürgerforum → Formulare → Widerspruch gegen Datenübermittlung abgerufen werden.

Forst (Lausitz), den 28.10.2020

Freer
 Fachbereichsleiterin Bürgerservice



Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Pflanzung einer ROTEICHE zum Andenken an 30 Jahre Deutsche Einheit



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Am 9. November 2020 führte die Stadt Forst (Lausitz) am Standort Bürgerzentrum, Nähe Torso „Dicke Eiche“, eine Baumpflanzung durch. Bürgermeisterin Simone Taubenek pflanzte anlässlich des Jubiläums 30 Jahre Deutsche Einheit und im Gedenken an den Mauerfall eine Roteiche. Ein widerstandsfähiger und sturmfester Baum!
 Simone Taubenek: „Niemand will sich ein Leben ohne Bäume vorstellen. Bäume werden älter als wir, waren schon vor uns da und werden noch leben, wenn wir schon längst nicht mehr sind. Ein Baum ist Sinnbild für das Leben und ist Schutz- und Kraftquelle. Ein Sprichwort sagt, die kräftigsten und schönsten Bäume wachsen unter den

schwierigsten Bedingungen. Möge diese ROTEICHE Symbol sein für das Wachstum unserer Stadt und für die Menschen, die hier leben.“ Die aus Nordamerika stammende Roteiche zeichnet sich durch ihr schnelles Wachstum, ihre Klimaanpassung sowie ihre Ästhetik aus und ist nicht zuletzt wegen der schönen rötlichen Herbstfärbung ein in Parks gern gesehener Baum. Roteichen können 20 bis 25 Meter hoch werden, bilden eine runde Baumkrone aus und werden bis 400 Jahre alt.

Stilles Gedenken zum Volkstrauertag am 15. November 2020



Bürgermeisterin Simone Taubenek am 9. November bei der Niederlegung eines Gebindes und dem stillen Gedenken am Gedenkstein für die Forster Synagoge. Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie und den Bemühungen zur Eindämmung wird die Stadt Forst (Lausitz)

auch den Volkstrauertag am 15. November in stiller Form begehen. Es gibt keinen offiziellen Termin mit Ansprache und Kranzniederlegung. Die Bürgermeisterin Simone Taubenek wird am Volkstrauertag das Oktagon auf dem Hauptfriedhof aufsuchen. Diese Möglichkeit besteht auch für alle anderen Einwohnerinnen und Einwohner, die dennoch an die Ereignisse ohne eine offizielle Veranstaltung unter Berücksichtigung der aktuellen Corona-Rahmenbedingungen gedenken möchten.

Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Für Spenden zur Erhaltung der Kriegsgräberstätten sowie Erfüllung der Aufgaben des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, die im Rahmen der alljährlichen Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge getätigt werden können, steht noch bis 30.11.2020 folgende Überweisungsanschrift zur Verfügung: Stadt Forst (Lausitz)

Sparkasse Spree-Neiße

BIC: WELADED1CBN

IBAN: DE74 1805 0000 3402 0000 74

Verwendungszweck: Spende Kriegsgräberfürsorge

Verwendungszweck: 55.3.01.200 / 4148 0000

(bei gewünschter Spendenquittung bitte Absenderanschrift angeben)



rosenstadt forst
lausitz



NIKOLAUSAKTION

Im Rahmen des BIWAQ-Projektes MITTENDRIN STATT AUßEN VOR findet eine Nikolausaktion für Kinder aus der Stadt Forst (Lausitz) statt. Kinder im Alter von 3 bis 8 Jahren sind herzlich eingeladen, einen geputzten Stiefel am

Mittwoch, 18.11.2020 von 15 bis 18 Uhr oder

Samstag, 21.11.2020 von 9 bis 12 Uhr

im Kompetenzzentrum Forst e. V., Gubener Str. 30a

abzugeben.

Der **gefüllte Stiefel** kann im Aktionszeitraum von **Montag, 07.12.2020 bis Samstag, 12.12.2020 in Begleitung eines Elternteils in einem der teilnehmenden Geschäfte** gefunden und abgeholt werden. Eine Liste aller teilnehmenden Geschäfte wird durch das Kompetenzzentrum bei der Stiefelabgabe ausgeteilt.

Die Anzahl der zu befüllenden Stiefel ist auf 100 Stück begrenzt.

Weitere Informationen erteilt das Kompetenzzentrum Forst e. V.:

Ansprechpartnerin: Frau Andrea Hiersick

Telefonnummer: 03562 6986962.

Das Projekt „MITTENDRIN STATT AUßEN VOR“ wird im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier - BIWAQ“ durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst informiert

NEU: Das Buch zum Film ... Heinz Rühmann in Forst

Die Universal-Film AG (Ufa) produzierte 1932 den Tonfilm Strich durch die Rechnung mit Tony van Eyck und Heinz Rühmann in den Hauptrollen. Der Film handelt von einer Liebesgeschichte vor dem Hintergrund eines nahenden Radrennens, eines Steherrennens, dessen Ausgang manipuliert werden soll. Doch dann nehmen die Dinge ihren Lauf.



Autor Lars Amenda und Grafiker Gert Nissen lieferten die Bücher in der Touristinformation persönlich an. Foto: EBKTM

Das Buch erzählt erstmals ausführlich die Geschichte des erfolgreichen Films, von dem auch eine französische Version entstand (Rivaux de la Piste). Informiert wird über die literarische Vorlage, die Dreharbeiten auf der Radrennbahn Forst (Lausitz), die Reaktionen und Kritik und über nationale und internationale Vorführungen. Die Untersuchung vereint Filmgeschichte mit Radsport- und Forster Lokalgeschichte und gibt neue Einblicke in einen lange verschollenen Film. In Forst (Lausitz) kann das Buch in der Touristinformation und im Brandenburgischen Textilmuseum erstanden werden.

Lars Amenda, Strich durch die Rechnung.

Der Ufa-Film mit Heinz Rühmann und die Radrennbahn Forst (Lausitz), Hamburg 2020 (Velodrom. Schriften zur Fahrrad- und Radsportgeschichte, Bd. 1), 111 S., zahlreiche Abbildungen, Hardcover, Format 17x24 cm, 14,00 EUR, ISBN 978-3-949139-00-0.



Service-Leistungen im Forster Rathaus stehen vollumfänglich zur Verfügung

Im Forster Rathaus stehen alle Service-Leistungen im vollen Umfang zur Verfügung.

Aufgrund der anhaltenden Sicherheitsbestimmungen ist der Zutritt in die jeweiligen Verwaltungsgebäude jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Diese kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Bürgerinnen und Bürger können sich direkt an die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden, sofern die Telefonnummer bekannt ist. Andernfalls besteht die Möglichkeit, sich über die zentrale Telefonnummer 03562 9890 mit der jeweiligen Ansprechpartnerin bzw. dem jeweiligen Ansprechpartner verbinden zu lassen.

Insbesondere **das Bürgeramt** ist unter der Telefonnummer **03562 989 530** oder per E-Mail: **buergeramt@forst-lausitz.de** erreichbar.

Es gelten **für das Bürgeramt** folgende Anruf- und Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag 9 - 13 Uhr

Dienstag 9 - 18 Uhr

Donnerstag 9 - 16 Uhr

Der Zutritt in das Rathaus und die Verwaltungsgebäude ist grundsätzlich nur mit Mund- und Nasenbedeckung möglich.

Die Händedesinfektion erfolgt bitte im Eingangsbereich.

Für Fragen steht den Bürgerinnen und Bürgern auch das **Anfragen- und Beschwerdemanagement** unter der Telefonnummer **03562 989289** zur Verfügung.

Hinweise zu infrastrukturellen Themen können auch auf der Homepage über den **MAERKER Forst (Lausitz)** gegeben werden.

Forster Adventskalender 2020

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Corona-Infektionszahlen im Landkreis Spree-Neiße und in der Stadt Forst (Lausitz) sowie der neuen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hat sich die Stadt Forst (Lausitz) schweren Herzens dazu entschlossen, den diesjährigen Forster Adventskalender zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger abzusagen.

Ein Dank gilt allen Beteiligten für den bisherigen Einsatz und die Vorbereitungen im Jahr 2020.

Die Stadt Forst (Lausitz) hofft sehr, den Forster Adventskalender 2021 wieder mit tatkräftiger Unterstützung von vielen Akteuren organisieren und durchführen zu können.

Der Fachbereich Bauen informiert

In Ausführung befinden sich (Arbeitsstand 29.10.2020):

- **Straßenbau Skurumer Straße, zwischen Muskauer und Triebeler Straße** (geplante Bauzeit: 09.10.2019 bis 30.11.2020) Die Bauarbeiten sind bis auf kleine Teile der Gehwegpflasterarbeiten fertiggestellt. Die Beendigung der Pflasterarbeiten soll in der 45. Kalenderwoche erfolgen. Zum 31.10.2020 wird die Straße für den allgemeinen Verkehr freigegeben.
- **Straßenbau Friedhofstraße** (geplante Bauzeit: März 2020 bis Juni 2021) In der 44. Kalenderwoche erfolgt die Fertigstellung der Fahrbahn.
- **Gestaltung des Dorfgangers Noßdorf** (geplante Bauzeit: Februar 2020 bis September 2020) Das Bauvorhaben ist bis auf die Pflanzarbeiten abgeschlossen. Die Pflanzarbeiten erfolgen im November.
- **Gestaltung der Freifläche Sorauer Straße 42 (Sorauer Straße/Badestraße)** (geplante Bauzeit: September 2020 bis November 2020) Die Bauarbeiten verlaufen planmäßig. Nach der umfangreichen Munitionsabsuche sind nun mehr die Pflaster- und Grünflächen angelegt. Die Pflasterflächen werden gegenwärtig befestigt.
- **Straßenbau Grabenweg** (geplante Bauzeit: 02.11.2020 bis Dezember 2021) Die Bauarbeiten beginnen zwischen dem Forstweg und dem Sandweg in der 45. Kalenderwoche. Hier erfolgen als erstes die Verlegung der Trinkwasserleitung sowie die Verlegung der Stromkabel im Auftrag der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz). Die Durchführung des Vorhabens erfolgt in 2 Abschnitten: Abschnitt 1 von Forstweg bis Sandweg und Abschnitt 2 vom Kreuzungsbereich Sandweg bis Triebeler Straße. Entsprechend Bauplan wird zwischen Sandweg und Triebeler Straße mit den Bauarbeiten im Frühjahr 2021 begonnen. Die Baumaßnahmen erfolgen unter Vollsperrung der jeweiligen Abschnitte.

In Ausschreibung und Bauvorbereitung befinden sich:

- Sanierung Umlaufgraben Euloer Bruch

Folgende Maßnahmen befinden sich in der Planung:

- Waldwegebau verlängerter Preschener Weg (Ausführungsplanung)
- Sanierung des Russischen Ehrenfriedhofes, 1. Abschnitt Sanierung des Großen Obelisken (Ausführungsplanung)
- Sanierung des Russischen Ehrenfriedhofes, 2. Abschnitt Sanierung des Ehrenhain (Ausführungsplanung)
- Straßenbeleuchtung Meisenweg (Planungsstand: Genehmigungsplanung)
- Straßenbeleuchtung Goethestraße, An der Rennbahn, Siedlerweg (Planungsstand: Entwurfsplanung), An der Malxe (Genehmigungsplanung)
- Straßenbau Grabenweg, zwischen Grabenweg und Buschweg (Planungsstand: Genehmigungsplanung)

- B112 ABS 12 Ortsdurchfahrt Forst Cottbuser Straße, zwischen Pension Haufe und Euloer Straße (Planungsstand: Genehmigungsplanung)
- B112 ABS 12 Ortsdurchfahrt Forst Euloer Straße, zwischen Cottbuser Straße und Falkenstraße (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- Ersatzneubau Brücke Falkenstraße (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- Straßenbau Muskauer Straße, von Skurumer Straße bis Triebeler Straße (Planungsstand: Vorplanung)
- Freiflächengestaltung Platz des Friedens, einschl. Spielplatz (Vorplanung)
- Straßenbau Buschweg (Vorplanung)

Der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Ausführung: (Stand 02.11.2020)

- **Sanierung des Niederschlagswasserkanales im Stadion „Am Wasserturm“**

Der Bestandsschachtes in der Jahnstraße wurde erneuert. Nach dem Abschluss der Kanalbauarbeiten auf dem Sportplatzgelände erfolgt die Sicherung der im Baugrund verbleibenden Altkanäle. Der Abschluss Baumaßnahme ist derzeit für die 48. KW. 2020 geplant.

- **Sorauer Straße 3. BA, Knotenpunkt Badestraße bis Berliner Straße**

Im Auftrag des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ werden die Abwasserkanäle in der Sorauer Straße, beginnend in der Badestraße bis zum Anschluss an die Berliner Straße, erneuert.

In diesem Zusammenhang erfolgt die Ertüchtigung des Trinkwasserleitungs- und Gasleitungsnetzes durch die Netzgesellschaft Berlin Brandenburg.

Die Arbeiten werden in den zwei Bauabschnitten Knotenpunkt Badestraße und Badestraße bis Berliner Straße realisiert.

Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist für November 2021 geplant.

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Planung und Bauvorbereitung:

- **Erneuerung Schmutzwasserableitung Grabenweg zwischen Sandweg und Triebeler Straße** – gemeinsame Baumaßnahme mit dem Straßenbau Grabenweg

Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen. Der Baubeginn des Gesamtobjektes ist für Anfang November 2020 geplant. Die Arbeiten zur Herstellung der Schmutzwasserableitung werden im Ablauf des Gesamtprojektes koordiniert, die Ausführung ist für das Jahr 2021 geplant.

Vereine

SAKURA Judo-Sportler trumpften ganz stark auf

Ende September wurde in Friedrichshain das SAKURA Herbst-Turnier ausgetragen. Unter Einhaltung der Hygieneregeln wurde in kleinen Gewichtsklassen gekämpft.

Die Vereinskinder hatten sehr viel Spaß und konnten nach den Kämpfen ihre Medaillen und Urkunden in Empfang nehmen.

Als Beste Techniker wurden Kaitlyn Lessig, Helana Weber, Cedric Lattke und Finn Gottschalk ausgezeichnet.

Schnuppern für Neueinsteiger

Ob Mädchen oder Junge, dick oder dünn, klein oder groß, schüchtern oder selbstbewusst.

Kinder können ab 5 Jahren mit dieser Sportart beginnen. Für die ersten Trainingseinheiten braucht ihr nur einen Sportanzug mit Jacke. Mädchen und Jungen die Spaß an der Bewegung haben, können sich jeden Dienstag und Freitag 17:00 bis 18:30 Uhr in der Turnhalle Forst/Bahnhofstraße (neben der Polizei) zum Schnuppern anmelden.

Nicht lange überlegen, einfach mal testen!

Reinhard Jung



Besten Techniker mit Vereinsvorsitzenden Daniel Zuchold und SAKURA Geschäftsführer Reinhard Jung - Foto: Reinhard Jung

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst
Sprechzeiten: Do., 15 bis 17 Uhr
Telefon: (03562) 983023

Wir sind Einsatzstelle im Bundesfreiwilligen-Dienst (BFD)
Unsere laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter www.tierheim-forst-lausitz.npage.de oder www.facebook.com/tierschutzforst

Barag (Rüde), Herdenschutz-hundmix, 3 Monate.

Barag ist ein Herdenschutz-hundmix und ca. 3 Monate alt. Er ist lustig, verspielt mit unendlicher Energie und möchte nun seine eigene Familie finden. Wo darf er wachen und seine Familie beschützen? Auch schon vorhandene Haustiere sind willkommen. In dieser heutigen Zeit ist es um so wichtiger, einen guten Wächter für Haus und Hof zu haben. Barag wäre nach positiver Vorkontrolle sofort vermittelbar.



Foto: privat

Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance.

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
- Futterspenden
- Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Unsere Spendenkonten:

Sparkasse Spree-Neiße: IBAN DE09 1805 0000 3402 1002 81

Volksbank Spree-

Neiße e.G.:

IBAN DE56 1809 2744 0002 0329 96

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Caritas-Dienststelle Forst

Kegeldamm 2

03149 Forst

Tel.: 03562 669808

Fax: 03562 6989989

E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-goerlitz.de

Online-Beratung: <https://beratung.caritas.de/behinderung-und-psychische-erkrankung/registration?aid=271>

Gruppenzeiten KBS Forst

Montag bis Donnerstag: 14 bis 16 Uhr

Das aktuelle Programm bitte gern erfragen per Telefon, E-Mail oder Homepage.

Den Stasi-Akten nicht das letzte Wort überlassen – Zeitzeugen der Stasi-Untersuchungshaft in Potsdam gesucht



Wir suchen Zeitzeugen, Unterlagen und Gegenstände zur Geschichte der Stasi-Untersuchungshaft in Potsdam. Drei Jahrzehnte nach dem Ende der DDR forscht die Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße nach Antworten zu solchen Fragen: Wie viele politische Häftlinge hat es gegeben? Warum kamen Frauen und Männer in politische Haft? Und wie sah die politische Haft konkret aus? Das Forschungsprojekt ist Teil des interdisziplinären Forschungsverbundes „Landschaften der Verfolgung“ und wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Helfen Sie uns, den Stasi-Akten nicht das letzte Wort zu überlassen!

Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße

Ansprechpartner ist:

Sebastian Stude

E-Mail: stude@gedenkstaette-lindenstrasse.de

Telefon: 0331 2896110

Sonstiges



SOS Kinderdorf „Lausitz“ - Freiwilligenagentur

Job als Nachhilfelehrer zu vergeben - verzweifelten Schülern helfen!

Zielgruppe: Schüler der Sekundarstufe I bis Sekundarstufe II in Forst & Umgebung

Wir bieten:

- Honorar
- flexible Arbeitszeit am Nachmittag außerhalb der Ferien
- individuelles Lernprogramm

Voraussetzungen:

- Fachliche Kenntnisse,
- gute Motivation und
- Zuverlässigkeit

Bitte melden bei:

SOS Kinderdorf „Lausitz“ Freiwilligenagentur

An der Jahnstr. 1

03149 Forst (Lausitz)

Mehrgenerationenhaus Forst (neben der Schwimmhalle)

E-Mail: Simone.Pflaum@sos-kinderdorf.de

E-Mail: Angelika.Ludwig@sos-kinderdorf.de

Tel.: 03562 6932920



Nächste Ausgabe

Nächste Ausgabe (06/2020) des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) erscheint am Samstag, dem 19.12.2020.

Redaktionsschluss ist am Freitag, den 04.12.2020.

— Anzeige(n) —

www.krebshilfe.de

MIT ALLER KRAFT GEGEN HAUTKREBS

SPENDENKONTO IBAN:
DE65 3705 0299 0000 9191 91

Schütz' deine Haut.
Du hast nur die eine.
Susanne Klehn, Moderatorin

Deutsche Krebshilfe
HELLEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.

Mein Traumurlaub
an der
**Mecklenburgischen
Seenplatte**



17213 Malchow/OT Lenz

 **039932 825201**

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ
Entspannung pur ...



Foto: bootsurlaub.de

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE



Welche Leistungen beinhaltet eine Dauergrabpflege

Anzeige

Den Leistungsumfang einer Dauergrabpflege können Sie individuell abstimmen. Die Friedhofsgärtnereien bieten von der monatlichen Säuberung des Grabes bis zu umfangreichen Schmuck- und Pflanzungsarbeiten unterschiedliche Leistungsstufen an. Bepflanzungen werden üblicherweise den Jahreszeiten entsprechend im Vierteljahresrhythmus erneuert. Auch das Düngen, das Abdecken des Grabes im Winter oder das Bereitstellen von Gestecken zu Geburts- oder Gedenktagen kann vereinbart werden.

BdF

Die Bedeutung des Lichts

Anzeige

Warmes Kerzenlicht hat nicht nur in der dunklen Jahreszeit eine tiefe emotionale Bedeutung. Es symbolisiert im christlichen Glauben Hoffnung und Freude, Ewigkeit und Auferstehung. Deshalb leuchten bei uns die Kerzen zur Taufe und am Geburtstag ebenso wie am Adventskranz und am Weihnachtsbaum. Den Brauch, Grablichte aufzustellen, gab es bereits in der Antike. Die Flamme sollte den Verstorbenen den Weg in die nächste Welt erhellen. Unser heutiges Ritual, eine Kerze im Gedenken an einen lieben Menschen anzuzünden, hat etwas ungemein Tröstendes. Es ist eine bewusste Auszeit in unserer hektischen Welt, ein gedankliches Innehalten und für viele ein wichtiger Schritt in der Trauerarbeit. So fasst beispielsweise das Grablicht „Seelenworte“ mit dem Satz „Liebe ist die Brücke zur Ewigkeit“ die Trauer in Worte. Weitere Modelle sollen mit stilisierten Bäumen oder einem Kirchenfenster Trost und Zuversicht spenden.

Eine Information von www.bolsius.de

BESTATTUNGSHAUS

„Friedensruh“ GmbH

Trauer braucht Vertrauen

 (03562) **2077** · 03149 Forst (L.) · Gerberstr. **4**
Bestattungshaus@friedensruh-forst.de

Bestattungshaus Forst

D. Menzel GmbH

Forst, Alexanderstr. 11 0 35 62/ 64 81
Döbern 0 35 60 0/ 33 08 30

Ihr Helfer in schweren Stunden



**Übernahme aller
Bestattungsangelegenheiten**





Foto: djd/Bolsius

daHeim *zuhause*
 PLANEN • BAUEN • WOHNEN • LEBEN

Wandfarben ohne Mikroplastik schonen die Umwelt

Anzeige

Mineralfarben sind mit ihren nachhaltigen Grundstoffen eine der beliebtesten Wandbeschichtungen, wenn es um wohngesunde Materialien geht. Sie sind natürlich und lassen sich in vielen Farbnuancen streichen. Dabei spielen Raumluftqualität und Wohngesundheit eine große Rolle. Aus der Fülle an Wandfarben, die der Markt bereithält, ragen allerdings viele Farben und Lacke heraus, in denen kunststoffhaltige Bindemittel eingesetzt werden. Konventionelle Bindemittel wie Reinacrylat, Silikonharze oder Styrol-Acrylat sind kleine Kunststoffteilchen, Mikroplastik, das sich schwer in der Umwelt abbauen lässt. Das mineralische Profi-System Ecolith des Hersteller Auro verbindet dagegen Nachhaltigkeit und Leistungsstärke. Mit ihrem hohen ph-Wert und der Fähigkeit zur Feuchteregulierung entzieht die rein mineralische Farbe Ecolith Innen dem Schimmel den Nährboden, zusätzlich werden Gerüche absorbiert.

akz-o

Holzfenster

dauerhaft schön,
außen Alu, innen Holz

vorher nachher

Fenster • Türen • Treppen
 Tischlermeister Jan Mickisch

PORTAS

Europas Renovierer Nr. 1

Gleich Beratungstermin vereinbaren:
Guben
 ☎ **03561 551576**

Kfz-Versicherung? Jetzt wechseln und sparen!

Mit der günstigen Kfz-Versicherung fahren Sie immer gut.

Wir bieten Ihnen diese Vorteile:

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe
- ✓ Mit dem Telematik-Tarif* 10 % Start-Bonus garantiert – und bis zu 30 % Folge-Bonus möglich

Kündigungs-Stichtag ist der **30.11.**
 Wir freuen uns auf Sie.

* Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrem Berater/In und unter HUK.de/telematikplus

HUK-COBURG
 Aus Tradition günstig

LOHNSTEUERHILFEVEREIN FÜR ARBEITNEHMER e.V.

Ihr beruflicher Neustart

Freiberufliche Mitarbeiter (m/w/d) für eine anspruchsvolle, langfristige Tätigkeit in der Lohnsteuerberatung gesucht. Freie Zeiteinteilung, kaufmännische oder steuerliche Kenntnisse vorteilhaft. Umfangreiche Ausbildung und Einarbeitung werden garantiert.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:
info@lsthv-arbeitnehmer.de
www.lsthv-arbeitnehmer.de

Bald ist Weihnachten.
Denken Sie an Ihre Festtagsgrüße!

Wir beraten Sie gerne!

WITTICH Medien KG

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Medienberaterin vor Ort
Karin Jach berät Sie gerne.
 0171 1524571 | karin.jach@wittich-herzberg.de

Volkstrauertag 2020

75 Jahre gemeinsam für den Frieden

Zentrale Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag
 am 15. November 2020
 im Plenarsaal des Deutschen Bundestages

Benefiz-Konzert
 BR Fernsehen • 9:00 Uhr

Live aus dem Bundestag
 ZDF • 13:30 Uhr

VOLKS BUND
 Gemeinsam für den Frieden.

Volksbund
 Deutsche
 Kriegsgräberfürsorge e.V.



Keine Chance für Marder

Anzeige

Wessen Auto schon einmal von einem Marder heimgesucht wurde, weiß, wie kostspielig solch ein Besuch werden kann. Aufgebissene Zündkabel, zerstörte Isolierungen oder zerbissene Antennenkabel, so sehen typische Schäden durch Marderbisse an geparkten Autos aus. Um das eigene Grundstück und vor allem das geparkte Auto frei von Mardern zu halten, sind tierfreundliche Lösungen gefragt. Ultraschallwellen etwa, die für das menschliche Ohr in der Regel nicht wahrnehmbar sind, vertreiben die Tiere effektiv, ohne ihnen dabei zu schaden. Während die meisten Geräte einen Bereich von 90 bis 180 Grad abdecken, sorgen Ultraschallvertreiber wie der Voss.sonic 360 für eine umfassende 360-Grad-Erfassung und -Beschallung. Nach dem Aufstellen und Einschalten müssen sich die Bewohner um nichts mehr kümmern. Ein Infrarot-Sensor registriert, wenn sich ein Tier nähert und löst daraufhin einen Ultraschall-Warnton aus. Das menschliche Ohr kann das Geräusch nur in seltenen Fällen wahrnehmen. Der Marder hingegen hört die Ultraschalltöne umso deutlicher und wird dadurch verunsichert. Schnell sucht der Vierbeiner das Weite.

Gütesiegel von zufriedenen Kunden

Anzeige

Vertragswerkstatt des Herstellers oder eine freie Werkstatt? Steht eine Reparatur des Autos an, haben Autofahrer die Qual der Wahl. Freie Werkstätten sind an keinen Hersteller gebunden, sie reparieren und warten das Fahrzeug unabhängig von der Marke, dem Alter und dem Kilometerstand.

In der Regel sind sie nicht nur günstiger, sondern auch besser erreichbar als die oftmals weiter entfernt liegenden Vertragswerkstätten. Für Garantieleistungen und den Eintrag in das Serviceheft ist es im Übrigen unerheblich, ob man sich für eine Vertragswerkstatt oder eine freie entscheidet, beide sind rechtlich gleichberechtigt. Beim „Werkstattmonitor 2018“ des TÜV Rheinland hatten die freien Autowerkstätten die Nase vorn: Die markenunabhängigen Kfz-Betriebe erreichten einen Zufriedenheitswert von 94,8 Prozent. Dahinter rangierten die Vertragswerkstätten mit 93,2 Prozent und die Werkstattketten mit 91,7 Prozent. Mehr Infos und eine bundesweite Werkstattsuche gibt es unter www.werkstatt-des-vertrauens.de. *djd 65333n*

5 JAHRE GARANTIE + MOBILITÄTS-GARANTIE* BIS 100.000 KM

Der Korando mit DEEP CONTROL: Design trifft Sicherheit!

Mit dem Korando entscheiden Sie sich für mehr Technik, mehr Komfort und Fahrspaß auf höchstem Niveau. Testen Sie ihn bei uns mit einer Probefahrt!

Der hat was drin – zum Beispiel:

- Benzin oder Diesel, 2WD oder 4WD, Schalt- oder Automatikgetriebe
- Einparkhilfe vorne und hinten
- Smartphone-Integration durch Apple CarPlay und Google Android
- Deep-Control-Fahrassistenzsysteme, z. B. automatisches Notbremssystem und Frontkollisionswarner

Korando 1,5 l Benzin 120 kW (163 PS), 2WD, 6 MT **21.690 €²**

6D-TEMP: NEUESTE TECHNOLOGIE SERIENMÄSSIG

Kraftstoffverbrauch Korando Benzinmotor in l/100 km: innerorts 8,2; außerorts 6,0; kombiniert 6,8; CO₂-Emission kombiniert in g/km: 158. Effizienzklasse D.

* Fünf Jahre Fahrzeuggarantie und fünf Jahre Mobilitätsgarantie (bis max. 100.000 km). Es gelten die aktuellen Garantiebdingungen der SsangYong Motors Deutschland GmbH.
² Preis inklusive 18% MwSt. und inklusive Überführungskosten in Höhe von 890 €.

Autohaus Noack
Hauptstraße 40
02943 Boxberg OT Uhyst
Tel.: 035728 80245
Fax.: 035728 80443
info@autohaus-noack.de
autohaus-noack.de



SSANGYONG

